

SATZUNG DES PEACE OF LAND e.V.

Neufassung laut Mitgliederbeschluss vom 10. September 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Körperschaft „Peace of Land e.V.“, nachfolgend Verein genannt, mit Sitz in 10407 Berlin, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung** in den Bereichen Permakultur, Umwelt- und Klimaschutz.
- 2. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:**
Die Planung und Durchführung unterschiedlicher Bildungsformate wie Workshops, Führungen, Aktionstagen, Vorträgen, Fachkursen, Arbeitsgemeinschaften, öffentlichen Veranstaltungen sowie kostenlosen Beratungen und Vernetzung. Die Formate richten sich an Menschen aller Altersgruppen. Sie sollen helfen, Zukunftsperspektiven zu entwickeln und dazu ermächtigen, die Zukunft nachhaltig zu gestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Tätigkeitsvergütungen sind zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Vereinen im Sinne der Vereinsziele wird angestrebt. Der Verein strebt die Unterhaltung flexibel nutzbarer Gebäude und Gelände als Basis für seine Aktivitäten an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
2. Der Verein besitzt ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit unterstützen.
 - b) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele ideell und materiell unterstützt.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu übergeben und mit der Anerkennung der Satzung verbunden.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung seitens des Vorstandes besteht das Recht des Abgelehnten auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mind. 3 Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Alle Mitglieder haben einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Art und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5.1 Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einzelne Entscheidungen können den Mitgliedern auch in Textform zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Abstimmung kann in Textform oder über digitale Anwendungen erfolgen. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung über elektronische Anwendungen ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist ab drei Teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit dem Prinzip des systemischen Konsensierens vorbereitet und im Anschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Beschlussfassung in Textform gilt ebenso die einfache Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen.
 $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen sind nötig bei Beschlüssen bezüglich: vorzeitiger Abberufung des Vorstandes (Vorstandsmitglieder haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht);
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und im Anschluss von Versammlungsleiter*In und Protokollführer*In unterzeichnet. Der/die Protokollführer*In wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 20% aller Mitglieder in Textform (auch elektronisch) unter Angabe eines Grundes danach verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
2. Wahl von Vorstand und Kassenwart;
3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
5. Beschlüsse über die Verfügung von Grundstücken;
6. Beschlüsse über pauschale Tätigkeitsvergütung der Vorstandsmitglieder

§ 5.2 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. 2. und 3. Vorsitzenden sowie der/dem KassenwartIn. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten den Verein betreffend zuständig, insbesondere für:

1. die laufenden Geschäfte des Vereins;
2. ggf. die Einsetzung einer Geschäftsführung;
3. die Finanzverwaltung des Vereins;
4. Abschluss von Arbeitsverträgen;
5. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
6. ggf. die Einsetzung eines Beirats sowie die Berufung von Mitgliedern des Beirats;
7. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
8. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Sofern der Vorstand den Verein in Angelegenheiten vertritt, die der Mitgliederversammlung nach § 6.1 vorbehalten sind, sind diese bis zu einem Beschluss dieser schwebend unwirksam.
10. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

Die Vorstandssitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen werden, dabei braucht keine Frist bzw. Form eingehalten zu werden. Es muss keine Tagungsordnung vorliegen. Vorstandssitzungen können in Textform und über elektronische Anwendungen abgehalten werden.

Vorstandsbeschlüsse werden mit dem Prinzip des systemischen Konsensierens vorbereitet und im Anschluss mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlussfassung in Textform gilt ebenso die einfache Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren.

Vorstandsmitglieder können Honorare für die Leitung von Seminaren des Vereins erhalten. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 6 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Liquidation übernimmt der Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Permakultur Institut e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Um der Vorgaben der Finanzverwaltung bezüglich Gemeinnützigkeit gerecht zu werden, ist eine Änderung der Satzung erfolgt und in der Mitgliederversammlung vom ____ beschlossen worden.
Berlin, 2020

Name, Wohnort	Unterschrift
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	